

Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Strausberg

Gültig ab 01.02.2024 (alle Entgelte in EUR inkl. 19% MwSt.)

Teil 1: Landeentgelte

1. Allgemeines

- 1.1 Für jede Landung eines Luftfahrzeuges auf dem Verkehrslandeplatz Strausberg haben der Halter des Luftfahrzeuges oder der Luftfahrzeugführer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten. Im gewerblichen Luftverkehr mit Passagierbeförderung ist zusätzlich ein passagierabhängiges Landeentgelt zu entrichten, welches sich nach der Anzahl der bei der Landung an Bord befindlichen Passagiere bemisst.
- 1.2 Für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach der in der Zulassungsurkunde eingetragenen höchstzulässigen Startmasse (MTOM), sowie nach der im Lärmschutzzeugnis nachgewiesenen Lärmschutzkategorie.

Für Segelflugzeuge und Ultraleichtflugzeuge wird ein pauschales Entgelt gemäß Tabelle 1 erhoben.

Die Lärmschutzkategorie des Luftfahrzeuges ist gemäß Landplatz-Lärmschutzverordnung durch Vorlage eines Lärmschutzzeugnisses nach NfL II - 56/99 oder eines entsprechenden ausländischen Lärmschutzzeugnisses spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start nachzuweisen. Kann die Lärmkategorie nicht nachgewiesen werden, ist das höchste Landeentgelt in der entsprechenden Gewichtsklasse zu entrichten. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

- 1.3 Offene Entgelte aus der vorliegenden Entgeltordnung sind spätestens vor dem auf die Landung folgenden Abflug durch die Person zu entrichten, welche das Luftfahrzeug beim Abflug in Gebrauch hat. Bei Rechnungskunden ist das Entgelt sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.
- 1.4 Das Landeentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zu entrichten.
- 1.5 Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
- 1.6 Schwebeflüge von Drehflüglern innerhalb des Flugplatzes, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Landeentgelt in Höhe einem Landeentgelt je angefangene 6 Minuten erhoben.
- 1.7 Bei Notlandungen wegen technischer Störungen ist kein Landeentgelt zu entrichten. Sicherheits- und Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.
- 1.8 Das Terminal und die Flugbetriebsflächen dürfen vor Betriebsbeginn nicht ohne vorherige Genehmigung betreten werden und sind bis Betriebsschluss zu verlassen.

Die in Tabelle 4 genannten Entgelte werden auch fällig für die Nutzung der Flugbetriebsflächen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten und für alle sonstigen Dienstleistungen, für die der Flugplatz geöffnet bleiben muss bzw. Personal zur Verfügung gestellt werden muss.



2. Entgelte

2.1 Landeentgelt

Das Landeentgelt entsprechend der maximalen Startmasse und der Lärmkategorie beträgt:

	Erhöhter Schallschutz *) und UL außer Tragschrauber		Einfaches	Ohne
Lärmkategorie			Lärmzeugnis *) und	Lärmzeugnis
			Tragschrauber	*)
	Normal	Schulung	Normal und	Normal
MTOM in Kg		am Platz /	Schulung	(keine
	2° s	platzfremd		Ermäßig.)
	EUR	EUR	EUR	EUR
Segelflugzeug	1,50	1,00 / 1,30		
Ultraleicht	6,00	3,20 / 4,00	7,50	
bis 750	7,50	3,70 / 4,80	8,50	17,00
751 – 1.200	9,00	4,50 / 5,80	12,00	19,00
1.201 - 1.400	13,00	6,50 / 8,50	17,00	26,00
1.401 - 2.000	17,00	8,50 / 11,50	27,00	35,00
2.001 - 3.000	32,00	15,50 / 20,50	46,00	64,00
3.001 - 4.000	44,00	21,00 / 29,50	65,00	83,00
4.001 - 5.700	130,00			
5.701 – 7.000	160,00			
7.001 – 9.000	210,00			
9.001 - 12.000	280,00			
12.001 - 14.000	350,00			
Je weitere 1000			35,00	

^{*)} Gemäß Landeplatz - Lärmschutzverordnung

Für Flugzeuge und Luftsportgeräte, die zum Schleppen von Segelflugzeugen eingesetzt werden, ist ein Landeentgelt in Höhe eines Schulfluges zu entrichten.

2.2 Passagierentgelt

Der Teil des Landeentgeltes, welcher sich auf die Zahl der bei der Landung an Bord befindlichen Passagiere bemisst (variabler Entgeltanteil) wird nur für gewerbliche Flüge mit Luftfahrzeugen mit mehr als 4 Sitzplätzen erhoben. Es beträgt pro Passagier

3,95 € (inkl. MwSt.)

Passagiere im Sinne der Entgeltordnung sind auch Mitarbeiter (mit Ausnahme der Crew) der betreffenden Fluggesellschaft oder sonstige Personen, die sich unentgeltlich oder zu einem reduzierten Preis an Bord befinden. Kinder unter 2 Jahren werden bei der Entgeltberechnung nicht mit einbezogen.

^{**)} nur mit Genehmigung nach § 25 LuftVG



2.3 Befeuerungsentgelt

Für Flüge zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang wird ein Befeuerungsentgelt in Höhe von 9,90 € (inkl. MwSt.) je Start und je Landung erhoben. Bei Schullandungen gemäß Punkt 2.7.1 ermäßigt sich das Befeuerungsentgelt auf 6,90 € (inkl. MwSt.). Bei Platzrundenflügen wird das Befeuerungsentgelt einmal pro Platzrunde und Luftfahrzeug erhoben.

2.4 Entgelte für Luftschiffe

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen sind das Landeentgelt und ein Ankermastentgelt zu entrichten. Das Landeentgelt wird mit der Landung des Luftschiffes fällig. Das Ankermastentgelt wird mit der Errichtung des Ankermastes fällig und gilt für je angefangene 24 Stunden. Der Zeitraum der für die Berechnung des Ankermastentgeltes maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.

	Landeentgelt	Ankermastentgelt	
Luftschiffe		Je 24 Stunden	Monat
	EUR	EUR	EUR
< 50 m	25	95	1500
> 50 m	40	140	2200
> 60 m	50	175	2700

Bei einer Verweildauer von mehr als 7 Tagen je Kalendermonat wird ab dem 8 Tag je Kalendermonat ein Rabatt in Höhe von 20% gewährt.

2.5 Entgelte für Ballone

Tabelle 3: Auf- und	Abfahrtentgelte Ballone (in EUF	R inkl. gesetzlicher MwSt.)
	Pro Auffahrt	Pro Abfahrt
Ballone	EUR	EUR
	17,50	17,50

2.6 Flüge außerhalb der Betriebszeiten

2.6.1 Entgelt

Für Starts und Landungen und Abfertigungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten wird zusätzlich zu den Entgelten gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 ein Zuschlag erhoben.

Früh- und Spätabfertigung

zwischen Betriebsschluss und 22:00 Uhr lokaler Zeit sowie zwischen 06:00 Uhr lokaler
Zeit und Betriebsbeginn in Höhe von

Tabelle 4: Zuschlag Früh- oder Spätabfertigung (in EUR inkl. gesetzlicher MwSt.)		
MTOM in Kg	Erste angefangene 30 Minuten	Jede weitere angefangene 30 Minuten
bis 2.000	35,00	55,00
2.001 - 5.700	45,00	65,00
5.701 - 10.000	65,00	90.00
>10.000	75,00	110,00



Für die Berechnung des Zuschlags werden die Zeiten ab dem veröffentlichten Betriebsschluss bzw. bis zum veröffentlichten Betriebsbeginn addiert und entsprechend in Rechnung gestellt. Maßgeblich für die Berechnung sind hier nicht die Zeiten des Starts oder der Landung oder der Abfertigung, sondern der Zeitpunkt an dem der Flugplatz für einen Start bzw. eine Landung oder Abfertigung öffnet und schließt.

Der Zuschlag für die Früh- bzw. Spätabfertigung wird auch berechnet für Starts, Landungen und Abfertigungen außerhalb einer veröffentlichten, eingeschränkten Öffnungszeit, z.B. an den Weihnachtsfeiertagen und zum Jahreswechsel. In diesem Falle wird das Entgelt nach Tabelle 4, jedoch für mindestens 2 (zwei) Stunden berechnet.

Nachtabfertigung

Zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr lokaler Zeit

Starts und Landungen zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr lokaler Zeit sind gemäß der Betriebsgenehmigung des Verkehrslandeplatzes Strausberg nur für Flüge zum gewerblichen Transport von Personen oder Fracht gestattet. Dabei beschränkt sich die Anzahl der Flüge auf 2 pro Nacht und auf maximal 15 je Kalendermonat.

Für Starts und Landungen zwischen 22.00 Uhr und 06:00 Uhr Ortszeit wird zusätzlich zu den Entgelten gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5

ein pauschales Entgelt von 650,00 € (inkl. MwSt.) erhoben.

Für angemeldete Starts und Landungen, weniger als 24h, (PPR Request) außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten wird ein zusätzliches Entgelt von 200 € (inkl. MwSt.) berechnet.

2.6.2 PPR-Anmeldung

Alle Leistungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten sind schriftlich (Formular auf der Internetseite <u>Anmeldung PPR — Strausberger Flugplatz GmbH (flugplatz-strausberg.de)</u> oder E-Mail an info@flugplatz-strausberg.de oder Fax an +49 3341 345 379) zu beantragen.

Für die Früh- oder Spätabfertigung hat die PPR-Anfrage bis spätestens 2h vor Betriebsschluss der vorherigen regulären Betriebszeit des Flugplatzes zu erfolgen. Für angemeldete Starts und Landungen, **weniger als 2h**, (PPR Request) außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten wird ein zusätzliches Entgelt von **70** € (inkl. MwSt.) berechnet.

Für die Nachtabfertigung hat die PPR-Anfrage mindestens 24h vor Beginn der Nutzung während der Betriebszeiten des Flugplatzes zu erfolgen.

Mit der Bestätigung der PPR-Anfrage ist diese verbindlich. Wird eine gebuchte Abfertigung außerhalb der Betriebszeiten kürzer als **2h vor Ende der vorausgehenden regulären Betriebszeit** storniert, werden 50% der Zuschläge berechnet. Erfolgt keine Stornierung werden 100% der Zuschläge in Rechnung gestellt.

2.7 Ermäßigte Landeentgelte

2.7.1 Schullandungen

Für Schullandungen wird ein ermäßigtes Entgelt gemäß Tabelle 1 erhoben. Schullandungen im Sinne dieser Entgeltordnung sind Flüge die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) oder bei einem



ausbildungsberechtigten Verein durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrzeugführerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung für Luftfahrpersonal (LuftPersV), bzw. der Verordnung (EU) 1139/2018 notwendig sind.

Die Ermäßigung gilt nicht für Prüfungs-, Check- und Übungsflüge mit Fluglehrern, die Unterschiedsschulung oder das Vertraut machen für einen Wechsel auf ein Luftfahrzeug eines anderen Musters oder einer anderen Baureihe innerhalb derselben Klassenberechtigung.

Die Ermäßigung gilt auch nicht für Platzrundenflüge an Sonn- und Feiertagen nach 13:00 Uhr lokaler Zeit bis Betriebsschluss in den Monaten April bis einschließlich September eines jeden Jahres.

2.7.2 Übungslandungen

Luftfahrzeugführer, die kein Anrecht auf eine ermäßigte Schullandung gemäß Punkt 2.8.1 haben, können ermäßigte Übungslandungen beanspruchen.

Übungslandungen sind mindestens 3 zusammenhängende Landungen in Abständen von weniger als 10 Minuten. Übungslandungen werden wie Schullandungen entsprechend Tabelle 1 abgerechnet.

2.7.3

Angestellte der Strausberger Flugplatz GmbH haben für persönliche Flüge zum Erhalt der Erlaubnisscheine kein Entgelt zu entrichten.

2.7.4

Gästen der Strausberger Flugplatz GmbH oder für sie tätige Personen können, mit Zustimmung der Geschäftsführung oder der von ihr ermächtigten Person Entgelte im Rahmen der Entgeltordnung erlassen werden.

2.7.5

Die Geschäftsführung oder die von ihr ermächtigte Person kann für besondere Zwecke (z.B. Veranstaltungen) Befreiungen oder Reduzierungen von Entgelten dieser Entgeltordnung gewähren.

2.7.6 Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland ist kein Landeentgelt zu entrichten. Eventuell anfallende Flugsicherungskosten sind zu entrichten. Diese Landeentgeltbefreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg maximaler Startmasse (MTOM), sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Luftfahrtbehörden-Dienstflug-Bescheinigung vorgelegt wird.

2.8 Instrumentenanflüge

Gebühren gemäß der Flugsicherungs – An- und Abflugkostenverordnung (FSAAKV) werden per Gebührenbescheid gesondert erhoben. Sie sind nicht Teil der Flugplatzentgelte.

2.9 Historische Luftfahrzeuge

Luftfahrzeuge im Sinne der VO (EU) 2018/1139 Anhang I, Ziffer1) i) und j) sind von den Landeentgelten gemäß Ziffer 1.1 befreit. Dies sind historische Luftfahrzeug die folgende Kriterien erfüllen:



- i) Luftfahrzeuge, deren ursprüngliche Konstruktion vor dem 1. Januar 1955 festgelegt wurde und deren Produktion vor dem 1. Januar 1975 eingestellt wurde oder
- ii) Luftfahrzeuge von eindeutiger historischer Bedeutung aufgrund
 - Der Teilnahme an einem bemerkenswerten historischen Ereignis,
 - Als wichtiger Schritt in der Entwicklung der Luftfahrt oder
 - Aufgrund einer wichtigen Rolle innerhalb der Streitkräfte eines EU-Mitgliedsstaates

Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

2.10 Bannerschleppflüge

Für Aufbau- und Durchführung von Bannerschleppflügen platzfremder Unternehmen wird ein Entgelt von 50 € (inkl. MwSt.) pro Flug erhoben.

Teil 2: Abstellentgelte

1. Allgemeines

- 1.1. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzbetreiber zu entrichten. Das Abstellentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Schuldner hat daher die Umsatzsteuer zu entrichten.
- 1.2 Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen höchstzulässigen Startgewicht (MTOM).

2. Abstellen im Freien

2.1 Das Abstellentgelt entsprechend der maximalen Startmasse beträgt je angefangene 24 Stunden:

Tabelle 5: Abstellentge	elte Freiflächen je angefang	ene 24 Stunden (in EUR inkl.
Gesetzlicher MwSt.)		
MTOM kg	EUR /Tag	EUR/Monat*)
Ultraleicht	6,00	80,00
Bis 750	8,00	130,00
751 - 1200	10,00	150,00
1201 - 1400	12,00	170.00
1401 - 2000	14,00	180,00
2001 - 3000	20,00	200,00
3001 - 4000	27,00	240,00
4001 - 5700	38,00	350,00
5701 - 10000	48,00	480.00
10001 - 14000	73,00	. 640,00

- *) Monatspreis wird bei Abstelldauer von mehr als 15 Tagen pauschal erhoben.
- 2.2 Für die ersten 2 Stunden nach der Landung wird kein Abstellentgelt erhoben.



Teil 3: Erfüllungsort, Gerichtsstand, Inkrafttreten

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus der Entgeltordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreite ist der Sitz der Strausberger Flugplatz GmbH. Gerichtsstand ist Strausberg.

Diese Entgeltordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft, gleichzeitig wird die seit dem 01.07.2020 geltende Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Strausberg aufgehoben.

Strausberger Flugplatz GmbH

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Strausberg, den 01.01.2024

Schönefeld, den 18.01.2024

i.A. Metzu

ELUGPLATZ STRAUSBERG

> Strausberger Flugplatz GmbH Kastanienallee 38, 15344 Strausberg T 03341 345 370, F 03341 345 379



Anhang: Entgelte außerhalb der luftrechtlichen Genehmigung nach § 19 b LuftVG

1. Abstellen im Hangar

Hallenplätze mit unbefristeten Mietverträgen werden in Abhängigkeit vom Flächenbedarf und genutzter Halle auf Anfrage angeboten.

Für Tageshallenplätze ohne festen Mietvertrag wird ein Unterstellentgelt gemäß **Tabelle 6** erhoben:

Tabelle 6: Unterstellentgelte gesetzlicher MwSt.)	im Hangar je angefangene 24 Stunden (in EUR inkl.
MTOM in kg	Entgelt in EUR pro Tag
bis 1.200	25,00
bis 2.000	35,00
bis 5.700	65,00
bis 7.000	95,00
bis 10.000	110,00
Bis 14.000	190,00

2. Sonstige Entgelte

Für sonstige Dienstleistungen werden folgende Entgelte (inkl. gesetzlicher MwSt.) erhoben:				
Rechnungsversand per Post 2,50 €				
Ein- und Aushallen bzw. Schleppen von Lfz. (je Vorgang)				
Bis 2.000 kg MTOM Bis 5.700 kg MTOM Ab 5.700 kg MTOM	10,00 € 20,00 € 40,00 €			
Starthilfe für Luftfahrzeuge				
Bis 2.000 kg MTOM Bis 5.700 kg MTOM Ab 5.700 kg MTOM	12,00 € 20,00 € 50,00 €			
GPU für Dauerstromversorgung (je angefangene 15 Minuten)	20,00 €			
Erdanker/Seile (je angefangene 24 Stunden)	4,50 €			
Handlingentgelt (Dienstleistungen im Auftrag des Halters oder Nutzers) je angefangene 30 Minuten	35,00 €			
Abstellung Flugzeuganhänger oder von PKW innerhalb Flugplatzzaun / Hangarhof je Tag 10,00 € je Woche 50,00 € je Monat 150,00 €				



Feuerwehrfahrzeug inkl. Bedienpersonal je Tag	220,00€
Zusätzliches TLF mit Besatzung zur Erhöhung der Feuerlöschkategorie	auf Anfrage
Sonstige Arbeitsfahrzeuge inkl. Bedienpersonal je Stunde	90,00€
Vorfeldpersonal für Dienstleistungen je Stunde Entladung von Fracht etc. (Warte – und Umrüstzeiten inkl.)	50,00€
Seminarräume	auf Anfrage